

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.2023

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	511
Genehmigung Windpark Teschendorf	512
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Bergfeld	1. Änderung Bebauungsplan "Priasfeld Ost IV" 514
	1. Änderung Bebauungsplan "Priasfeld Süd" 515
Flecken Brome	Bebauungsplan "Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum" 516
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Änderung Hundesteuersatzung 517
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN**

Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Kreuzkamp-Am Sportplatz“	522
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfen“	523
	1. Änderung Bebauungsplan „Friedhofsweg“	524
	Vorkaufsrechtssatzung „Hinter dem Schmiedekamp“	525
Gemeinde Müden (Aller)	1. Änderung Bebauungsplan „Rübekamp“	526

**SAMTGEMEINDE PAPENTEICH**

Gemeinde Meine	Gebührensatzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen	527
	Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen	529

**SAMTGEMEINDE WESENDORF**

Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan "Erweiterung an der Schulstraße"	532
------------------------	--	-----

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2024	533
--	-----

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht für die Gemeinde Meine übt die Bürgermeisterin aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Personen übertragen. Den Anweisungen der Bürgermeisterin oder den beauftragten Personen sind Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch ihn selbst, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte verursachten Personen und Sachschäden an der Dorfgemeinschaftseinrichtung sowie dem Grundstück, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Weiter befreit er die Gemeinde Meine von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden könnten.
- (3) Nachträglich festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Dorfgemeinschaftseinrichtung zuletzt genutzt hat.
- (4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Meine nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## **§ 7 Rücktritt**

- (1) Die Gemeinde Meine kann die Nutzung untersagen, wenn
  - a) die Nutzungsvereinbarung nicht fristgerecht gemäß § 3 Abs. 2 rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt,
  - b) die Nutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet wird,
  - c) die Kautions gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet wird,
  - d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung oder den Nutzer befürchten lassen.
  - e) in Folge höherer Gewalt die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

- (2) Inwieweit der Nutzer in diesen Fällen Nutzungsgebühr schuldet, richtet sich nach § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine vom 10.05.1978 außer Kraft.

Meine, den 03.11.2023

Die Bürgermeisterin

Heinsohn-Buchmann

(L.S)

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan "Erweiterung an der Schulstraße"**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 den Bebauungsplan „Erweiterung an der Schulstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Groß Oesingen, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung<sup>9</sup>.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

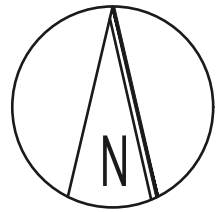
Der Bebauungsplan mit einschließlich seiner Begründungen gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1 in Groß Oesingen und zusätzlich in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20 in Wesendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <https://www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene> > *Gross-Oesingen* > in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 544 dieses Amtsblattes

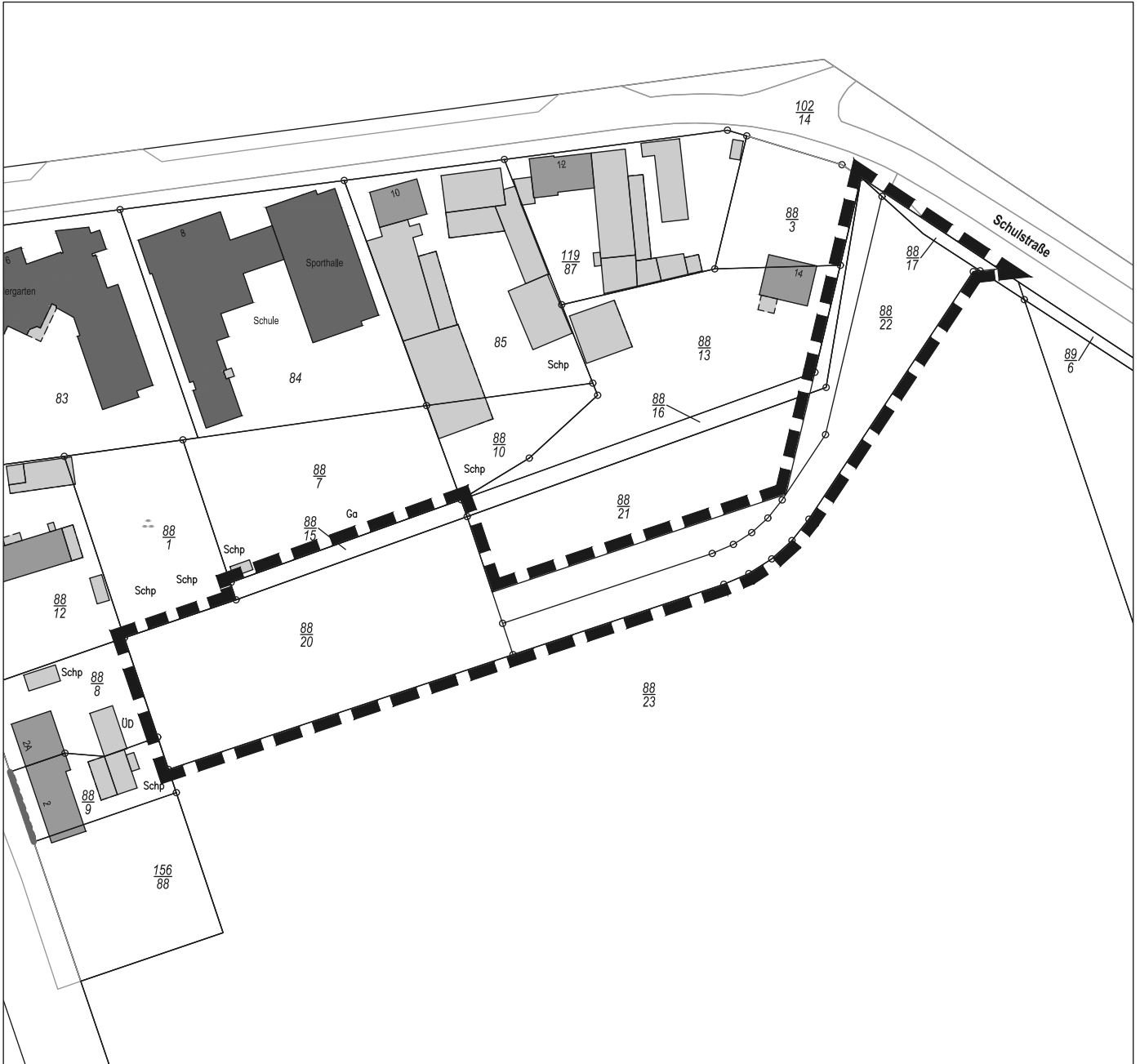


Bebauungsplan  
**Erweiterung an der Schulstraße**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2023)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende